

Equidenhaltung Vorgehen bei fehlendem Sozialkontakt

Im Rahmen der neusten Änderung der Tierschutzvorgaben gelten ab 01.02.2025 als Artgenossen für Esel weitere Esel, Maultiere oder Maulesel und für Pferde weitere Pferde, Maultiere oder Maulesel.

Siehe Art. 59 Abs. 3 TSchV

Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben.

Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten:

a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel;

b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel;

c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.

Sozialkontakt ist für das Flucht- und Herdentier sehr wichtig, denn die Herde verleiht ihm Sicherheit. Die Haltung von Equiden ohne Kontakt zu anderen entsprechenden Artgenossen ist nicht artgerecht und deshalb verboten.

Übergangsbestimmung:

Ab 1. Februar 2025 dürfen Paarhaltungen von einem Pferd und einem Esel, die zu diesem Zeitpunkt bereits langjährig bestehen, bis zum Verkauf oder Tod eines der beiden Tiere bestehen bleiben, sofern eine kantonale Ausnahmegewilligung für diese Haltung vorliegt.

Mittels TVD-Bestandesliste ist bei korrekter Registrierung die jahrelange Haltung eines Esels/eines Pferdes in einer Gruppe von 2 oder mehrere Equiden ohne den korrekten Artgenossen ersichtlich. Bei einer allfälligen Kontrolle kann ein Auszug in der Tierverkehrsdatenbank vorgezeigt werden, welcher im Kanton Luzern anstelle einer Ausnahmegewilligung anerkannt wird.

Was tun, wenn ein Tier plötzlich alleine ist?

Bezüglich Einzelhaltung von Equiden wurde dieses Merkblatt und das dazu gehörende Gesuchsformular erstellt, um den Equidenhaltern eine Hilfestellung zu bieten, um für eine befristete Dauer einem verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zu entgehen, wenn unverhofft von zwei Equiden ein Tier den Betrieb verlassen muss beziehungsweise stirbt und das andere alleine zurückbleibt.

Sobald ein Equide ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies **innerhalb von drei Tagen dem Veterinärdienst schriftlich** per Mail oder per Post mitteilen.

In der Regel ist eine Equide sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss ein Gesuch mittels Gesuchsformular "kurzfristige Einzelhaltung von Equiden" eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden. Danach muss der Equide wieder mit entsprechenden Artgenossen vergesellschaftet sein. Die Bestätigung dieses Gesuches für die kurzfristige Einzelhaltung für die Frist bis 30 Tage ist nicht kostenpflichtig.

Falls die Vergesellschaftung bei Einzelhaltung nicht innert 30 Tage möglich ist, ist dem Veterinärndienst ein weiteres schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier (TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, Ueln-Nr des Equiden welcher den Betrieb verlassen hat, Ueln- Nr des im Moment einzeln gehaltenen Equidens, Datum an dem dar weggehende Equide den Betrieb verlassen hat und bis wann ein zweiter Equide wieder auf dem Betrieb ist (maximal 4 Monate)). Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird (max. 4 Monate). Dieses Gesuch für eine längere Frist wird mit einer Verfügung beantwortet und ist kostenpflichtig.

Erfolgt bei Einzelhaltung innert 3 Tagen keine Mitteilung an den Veterinärndienst und es wird festgestellt, dass ein Equide einzeln gehalten wird, wird ein kostenpflichtiges Verwaltungs- und Strafverfahren eingeleitet.

Weitere Informationen zum Thema Sozialkontakt und Gruppenhaltung von Equiden stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

[Umgang mit Pferden](#)

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/pferde/umgang-mit-pferden.html>

Kontakt

Veterinärndienst

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 01.02.2025